
Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Verfahren

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG einer Biogasanlage zur Einspeisung von Biomethan in das öffentliche Gasnetz

Antragsteller

Bioenergie Hünxe GmbH
Heide 26
46286 Dorstern/Lembeck

Standort der Anlage

Landkreis: Wesel
Gemeinde: Hünxe
Gemarkung: Bucholtwelmern
Flur: 13
Flurstück: 283

Stand: März 2023_Rev. 00

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

0. INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE ANGABEN	3
1.1	Name und Anschrift des Antragstellers	3
1.2	Antragsverfasser	3
1.3	Vorhaben / Änderungsgenehmigung	3
1.4	Standort der Anlage	3
2	ANLAGENEINSTUFUNG	4
2.1	Einstufung gem. Anlage 1 der 4.BImSchV	4
3	KURZBESCHREIBUNG ZU DEN ÄNDERUNGS/-ERWEITERUNGSMAßNAHMEN	5
4	BEURTEILUNG - AZB	6
4.1	Grundlage	6
4.2	Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht	6
4.3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische	9
4.3.1	Ermittlung der gefährlichen Stoffe	9
4.3.2	Ermittlung der relevanten gefährlichen Stoffe (Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz)	9
4.3.2.1	Stoffliche Relevanz	10
4.3.2.2	Mengenrelevanz	10
4.3.2.3	Bewertung der standortspezifischen Verschmutzungsmöglichkeit (§ 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV)	12
4.3.2.4	Beurteilung des Verschmutzungsrisikos bei AwSV-Anlagen (Einzelfallbetrachtung)	14
4.4	Anlagen und Hinweise	16
4.4.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	16
4.4.2	Sicherheitsdatenblätter	16

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

1 Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift des Antragstellers

Firma	Bioenergie Hünxe GmbH
Straße, Hausnummer	Heide 26
PLZ, Ort	46286 Dorsten/Lembeck
Telefon	+49

1.2 Antragsverfasser

Firma	HZI - Schmack GmbH
Straße, Haus-Nr.	Bayernwerk 8
PLZ, Ort	D - 92421 Schwandorf
Telefon	09431/751-357
Fax	09731/751-204
Mail:	juergen.luber@hz-inova.com

1.3 Vorhaben / Änderungsgenehmigung

Vorhaben / Neugenehmigung	Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zur Einspeisung von Biomethan in das öffentliche Gasnetz
---------------------------	--

1.4 Standort der Anlage

Ort, Straße, Hausnummer	46569 Hünxe, Emil-Fischer-Str. 12
Landkreis	Wesel
Gemeinde	Hünxe
Gemarkung	Bucholtwelm
Flur	13
Flurstücknummer	183

2 Anlageneinstufung

2.1 Einstufung gem. Anlage 1 der 4.BImSchV

8.6.3.1/GE (neu)

Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

hier: ca. 170 t/d

1.16/V (neu)

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;

hier: ca. 5,6 Mio. Nm³/a

1.2.2.2/V

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung ..., durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere ... Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis < 10 MW...

hier: 3,756 MW

9.36/V

Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr;

hier: 10.480 m³

9.1.1.2/V

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, dienen ... mit einem Fassungsvermögen von **3 Tonnen** bis weniger als **30 Tonnen**

hier: 5.837 m³

3 Kurzbeschreibung zu den Änderungs/-Erweiterungsmaßnahmen

Siehe Betriebs- und Verfahrensbeschreibung unter Kapitel 4 – Anlage und Betrieb

4 Beurteilung - AZB

4.1 Grundlage

Rechtliche Grundlage

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist im Genehmigungsverfahren ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser anzufertigen und vorzulegen, wenn in einer Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der EU-Richtlinie 2010/75 (IED-Anlage) relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Pflicht zur Vorlage eines AZB

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage zu betreiben, in der rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist verpflichtet, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die rgS möglich ist (§ 10 Absatz 1a BImSchG).

Ferner gilt:

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann“. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen des Anlagengrundstücks kein AZB zu erstellen.

4.2 Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts wird auf die „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser Stand 16.08.2018“ der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zurückgegriffen.

In § 3 Absatz 10 BImSchG werden rgS definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Somit konzentriert sich die Prüfung der Relevanz auf zwei Kriterien:

- 1) die grundsätzliche Fähigkeit eines Stoffes, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen zu können und
- 2) die Menge des Stoffes.

Die nachfolgende Abbildung 2 fasst die erforderlichen Prüfungsschritte zusammen:

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

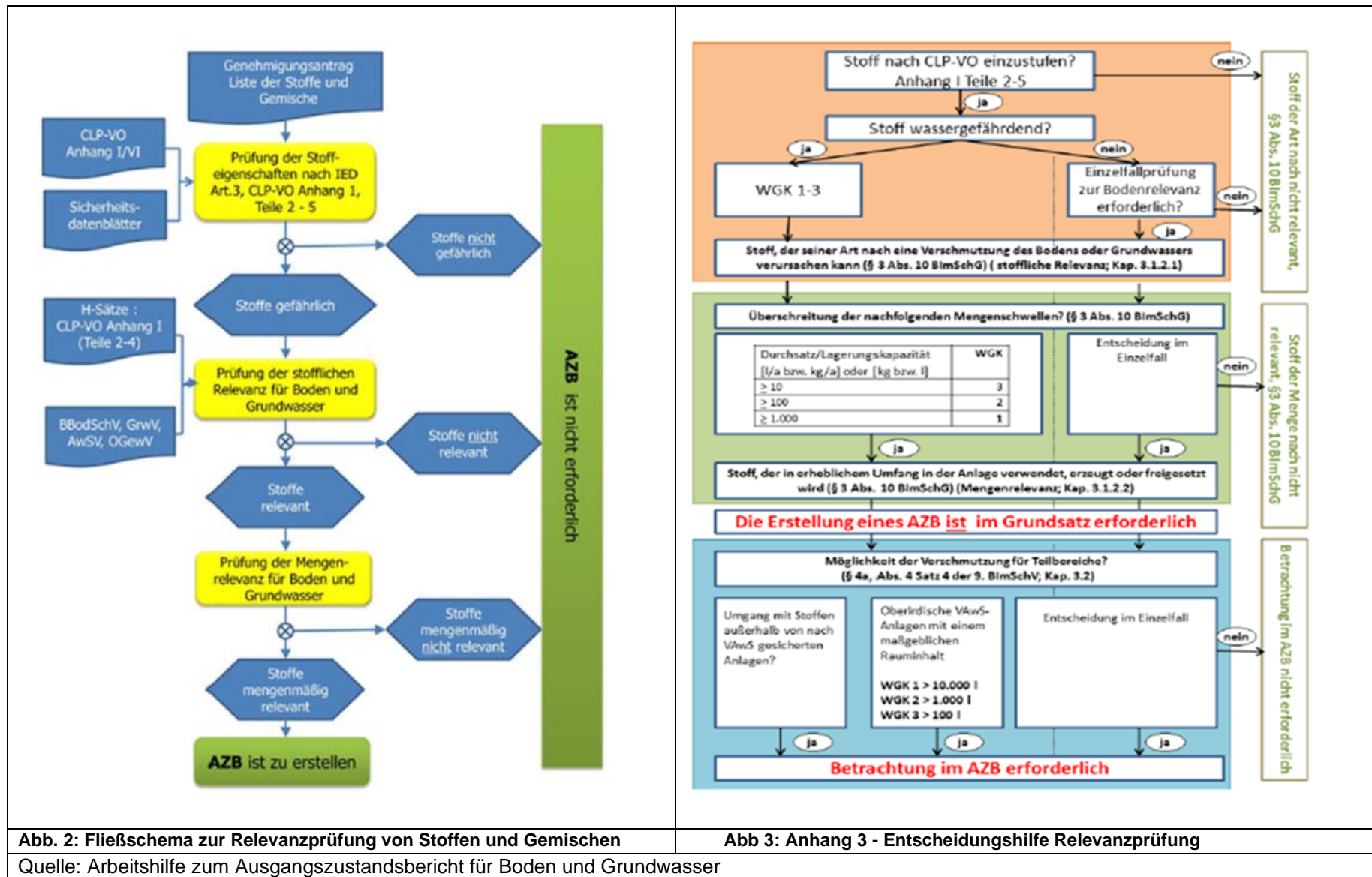
Die Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zum Ausgangszustandsbericht gibt im Anhang 3 (siehe Abb.3: nachfolgende Seite) ein Prüfschema vor, um die zu verwendeten Stoffe in ihre Gefährlichkeit, Umweltgefährdung und Mengenrelevanz einzustufen und so die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zu ermitteln.

Gem. des LABO-Prüfschemas werden nachfolgende Kriterien chronologisch abgeprüft:

- a) Einstufung in CLP-VO Anhang I Teile 2-5
 - b) Einstufung Wassergefährdungsklasse
 - c) Ermittlung der Mengenschwelle
 - d) Schutzmaßnahmen nach AwSV
- ➔ Feststellung zur Erforderlichkeit eines AZB

Das Prüfschema ist auf nachfolgender Seite abgebildet und wird für die Ermittlung der Erforderlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Zuge des aktuellen Genehmigungsverfahrens herangezogen.

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)



4.3 Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische

4.3.1 Ermittlung der gefährlichen Stoffe

Definition „gefährliche Stoffe“ (gem. § 3 Abs. 9 BImSchG)

(9) Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist

Eine stoffliche Relevanz ist somit nur gegeben, wenn Stoffe oder Gemische gefährliche Eigenschaften gemäß CLP-Verordnung aufweisen, die zu einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers führen können.

Tab. 2 zeigt, welche in der Anlage verwendeten Stoffe und Gemische im Sinne LABO/LAWA Arbeitshilfe bzw. § 3 Abs. 10 BImSchG einzustufen sind.

Die Lagerstandorte relevante gefährliche Stoffe sind in Plan „Lageplan Chemikalien“ dargestellt.

4.3.2 Ermittlung der relevanten gefährlichen Stoffe (Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz)

Definition „Relevante, gefährliche Stoffe-rgS“ (gem. § 3 Abs. 10 BImSchG)

(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Als relevant im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser wird ein gefährlicher Stoff eingestuft, wenn dieser gefährliche Stoff eine bestimmte gefährliche Stoffeigenschaft, ausgedrückt durch den H-Satz aufweist und die für die jeweilige Gruppe definierte Mengenschwelle (maximaler Jahresdurchsatz bzw. Lagerungskapazität) überschritten wird.

Die Relevanz eines Stoffes wird im Nachfolgenden anhand der stofflichen Relevanz sowie der men- genmäßigen Relevanz beurteilt.

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

4.3.2.1 Stoffliche Relevanz

Die stoffliche Relevanz wird mittels der in den Sicherheitsdatenblättern (siehe Kapitel 11 / Pkt. 11.1) angegebenen Gefahrenhinweisen (H-Sätze) definiert.

Stoffe oder Gemische, die ausschließlich aufgrund physikalischer, d.h. sicherheitstechnischer, Gefahren eingestuft sind (H2xx-Sätze), werden als nicht relevant mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser bewertet.

Nur Stoffe oder Gemische mit einer Gesundheits- (**H3xx-Sätze**) oder Umwelteinstufung (**H4xx-Sätze**) werden als relevant hinsichtlich einer möglichen Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers bewertet.

Stoffe, für die keine gefährliche Eigenschaft (H3xx- oder H4xx-Sätze) aufgelistet sind, werden im Ausgangszustandsbericht nicht weiter betrachtet.

Die stoffliche Relevanz wird in Tab. 2 beurteilt.

4.3.2.2 Mengenrelevanz

Eine mengenmäßige Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG ist gegeben, wenn solche Mengen an gefährlichen Stoffen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht.

Stoffe, die nur in Kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können.

Verschmutzungspfad Boden - Grundwasser

Im Hinblick auf den Verschmutzungspfad Boden – Grundwasser wird die Wassergefährdungsklasse (WGK) des Stoffes als Kriterium herangezogen.

Die Prüfung der Mengenrelevanz wird auf der Grundlage der in Tab. 1 aufgeführten Schwellenwerte durchgeführt.

Tab. 1 Schwellenwerte zur Beurteilung der Mengenrelevanz

Durchsatz / Lagerungskapazität [kg/a] oder [l]	Durchsatz / Lagerungskapazität [t/a] oder [m³]	Wassergefährdungsklasse (WGK)
≥ 10	≥ 0,01	3

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

≥ 100	$\geq 0,1$	2
≥ 1000	$\geq 1,0$	1

Quelle: LABO Arbeitshilfe

Verschmutzungspfad Boden - Mensch

Im Hinblick auf den Verschmutzungspfad Boden – Mensch werden die Gefahrenmerkmale betrachtet, die in der Zuordnung zu einer WGK nicht erfasst sind.

Bodenrelevant im Sinne der vorstehenden Absätze sind die Gefahrenhinweise H314, H330, H331, H332, H335, H362.

Die Beurteilung der Mengenrelevanz ist den Spalten J und K der Tab. 2 zu entnehmen. Weitergehende Informationen zu Gefährlichkeitsmerkmalen (mögliche Gefahren), CAS-Nummer / EG-Nummer, Exposition etc. können den beiliegenden Sicherheitsdatenblätter (siehe Kapitel 11 / Pkt. 11.1) entnommen werden.

Tabelle 2 Darstellung der beantragten Stoffe mit Prüfung auf die stoffliche Relevanz und Mengenrelevanz entsprechend LABO/LAWA Arbeitshilfe bzw. § 3 Abs. 10 BImSchG

Siehe nachfolgend.

Hinweis zu Abfälle / Abwasser

Formal stellt Abfall / Abwasser keinen „gefährlichen Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG dar. Es wird damit zunächst keine Verpflichtung der Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a ausgelöst. Auf eine tiefergreifende Betrachtung der Abfälle / Abwasser wird im vorliegenden Fall verzichtet.

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Tab.2 Darstellung der beantragten Stoffe mit Prüfung auf die stoffliche Relevanz und Mengenrelevanz entsprechend LABO/LAWA Arbeitshilfe bzw. § 3 Abs. 10 BImSchG

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
Lfd-Nr.	Betriebseinheit	Anlagenart	WGK	H-Sätze	Stoffname / Verwendung des Stoffes	Aggregatzustand	CAS-Nr.	Sicherungsmaßnahmen	Max. Lagermenge [m³]	Mengenschwelle (Lagerkapazität) [t/a], [m³]	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), Einstufung gem. SDB	Relevanz des Stoffs für AZB Bemerkungen
1	BE01-1.01.1 u. 2 Vorgrube 1 + 2	Rundbehälter aus Stahlbeton (unterirdisch)	awg	--	Gülle / Substrat	flüssig	--	LS, ÜFS	2x 230	nicht relevant	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO Anhang I, Teile 2-5	nicht relevant
2	BE01-1.03.1-4 Hauptfermenter (EUCCO 1 – 4)	Quaderbehälter aus Stahlbeton (oberirdisch)	awg	--	Substrat	Flüssig	--	AW, LS, ÜFS	4x 550	nicht relevant		nicht relevant
3	BE01-1.03.5-10 Nachfermenter (COCCUS 1-6)	Rundbehälter aus Stahlbeton	awg	--	Substrat	flüssig	--	AW, LS, ÜFS	15.560	nicht relevant		nicht relevant
4	BE01-1.05.1 u.2 Gärrestlager 1 + 2	Rundbehälter aus Stahl	awg	--	Gärrest	Flüssig	--	AW, LS, ÜFS		nicht relevant		nicht relevant
5	BE02-2.01.2 (BHKW 2) BE02-2.01.3 (BHKW 3)	Schmieröl im Motor	1	--	Motorenöl	flüssig	--	AW, LS	Je 0,135	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
6	BE02-2.01.2 (BHKW 2) BE02-2.01.3 (BHKW 3)	Lagertank Frischöl	1	--	Motorenöl	flüssig	--	DW, LS, ÜFS	Je < 1,2	> 1,0		relevant bzgl. Stoffmengenüberschreitung
7	BE02-2.01.2 (BHKW 2) BE02-2.01.3 (BHKW 3)	Lagertank Altöl	3	--	Altöl	flüssig	--	DW, LS, ÜFS	Je < 1,2	> 0,01	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant Gem. Art. 1 Abs. 3 der CLP-VO gelten Abfälle im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 überm Abfälle nicht als Stoff oder Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Art. 2 CLP-VO
8	BE02-2.01.2 (BHKW 2)	AdBlue-Lagertank	1	--	Harnstoff	Flüssig	--	DW, LS, ÜFS	5,0	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	relevant bzgl. Stoffmengenüberschreitung
9	BE02-2.01.2 (BHKW 2) BE02-2.01.3 (BHKW 3)	Notkühler BHKW inkl. Rohrleitungsinhalt	1	H302 H361d H373	Wasser-glykol-Gemisch	flüssig	--	--	< 1,0	> 1,0	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
10	BE02-2.01.2 (BHKW 2)		1	H302		flüssig	--	--	Je ~ 0,06	> 1,0		nicht relevant

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

	BE02-2.01.3 (BHKW 3)	Gemischkühler inkl. Rohrleitungsinhalt		H361d H373	Wasser-glykol-Gemisch						gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	hinsichtlich der Stoffmenge
11	BE02-2.05 (BGAA)	Rückkühler inkl. Rohrleitungsinhalt	1	H302 H361d H373	Wasser-Glykol-Gemisch	flüssig	--	AW, LS	~ 1,2	> 1,0	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	relevant bzgl. Stoffmengenüberschreitung
12	BE02-2.05 (BGAA)	Kompressor/ Verdichter	1	H411 H413 EUH210	Verdichteröl	flüssig	--	AW, LS	0,24	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
13	BE01-1.06.16 (Notstromaggregat)	Behälter	2	H226 H304 H315 H332 H351 H373 H411	Diesel	flüssig	68476-34-6	AW	< 0,4	> 0,1	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	relevant bzgl. Stoffmengenüberschreitung
14	BE01-1.06.16 (Notstromaggregat)	Schmieröl im Motor	1	--	Motorenöl	flüssig	--	AW	0,03 – 0,05	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
15	BE02-2.02 (Trafostation)	Transformatoröl im Trafo	1	H304	Isolieröl	Flüssig	--	AW	1,680	>1,0	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	relevant bzgl. Stoffmengenüberschreitung
16	BE01-1.06.11 (Wäscher)	IBC – Lagertank	1	H290 H314 H318	Schwefelsäure	Flüssig	7664-93-9	AW	1,0	>1,0	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
17	BE01-1.06.1 (Annahmehalle)	Lagertank	2	H226 H304 H315 H332 H351 H373 H411	Diesel	flüssig	--	DW, LS, ÜFS	1,0	> 0,1	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	relevant bzgl. Stoffmengenüberschreitung
18	BE01-1.06.1 (Annahmehalle)	Faßlager	1	--	Hydrauliköl	Flüssig	--	AW	0,8	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
19	BE01-1.06.2/3 (Pumpenraum)	Gebindelager	1	H302	Kühlerschutzmittel	Flüssig	--	AW	1,0	>1,0	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
20	BE01-1.06.2/3 (Pumpenraum)	Kleingebindelager	1	--	Schmiermittel (Fett)	Flüssig	--	AW	0,05	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
21	BE01-1.06.2/3 (Pumpenraum)	Gebindelager	1	--	Schmiermittel – Getriebeöl	Flüssig	--	AW	0,2	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

											Gemisch gem. CLP-VO	
22	BE01-1.06.2/3 (Pumpenraum)	Kleingebindelager	1	--	Motoröl f. Fahrzeuge	Flüssig	--	AW	0,04	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
23	BE01-1.06.2/3 (Pumpenraum)	Kleingebindelager	2	H224 H315 H336 H411	MotoMix 2- Taktöl	Flüssig	--	AW	0,02	< 0,1	gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge
24	BE01-1.06.2/3 (Pumpenraum)	Gebindelager	1	H411 H413 EUH210	Verdichteröl	Flüssig	--	AW	0,2	> 1,0	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gem. CLP-VO	nicht relevant hinsichtlich der Stoffmenge

Legende zu Tab. 2

Sicherungsmaßnahmen

AW - Auffangwanne,

StFI - stoffundurchlässige Fläche,

DW - doppelwandiger Behälter,

LS - Leckage Sonde/Überwachung,

ÜFS - Überfüllsicherung

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

4.3.2.3 Bewertung der standortspezifischen Verschmutzungsmöglichkeit (§ 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV)

Für jeden relevanten gefährlichen Stoff (rgS) ist dann zu beurteilen, ob die tatsächliche Möglichkeit für eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage besteht, einschließlich der Wahrscheinlichkeit von Freisetzungen und deren Folgen sowie unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

Bewertung der Möglichkeit der Verschmutzung für den Teilbereich

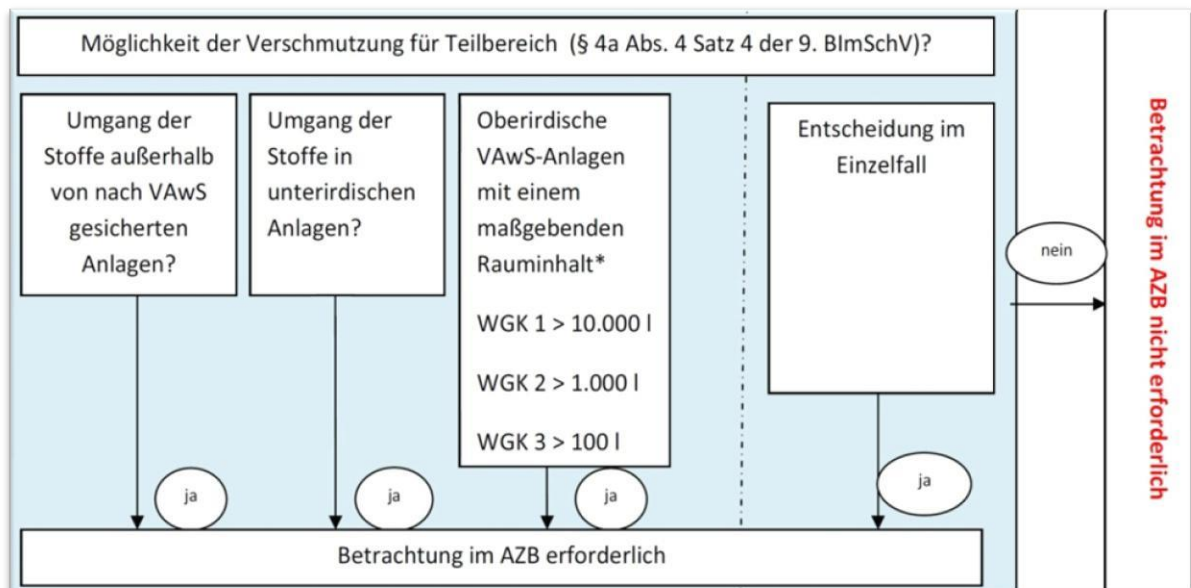


Abbildung 3 - Quelle: LABO Arbeitshilfe

Grundsätzlich sind in einem AZB nur diejenigen relevanten Stoffe zu betrachten, bei denen die Standortbezogene Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung und somit die Gefahr eines Eintrags in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann. Nach § 10 Abs. 1a Satz 2 des BImSchG kann in einer Einzelfallbetrachtung diese Gefahr ausgeschlossen werden.

„Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Teilbereiche AwSV-Anlagen entsprechend LABO/LAWA Arbeitshilfe

Die dargestellten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) werden innerhalb – den Anforderung der AwSV unterliegenden - Anlagenbereichen gehandhabt und gelagert.

Gemäß dem Prüfschema der LABO/LAWA Arbeitshilfe besteht zunächst nicht die Möglichkeit einer Verschmutzung für Teilbereiche entsprechend § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV im Bereich oberirdischen AwSV-Anlagen, wenn diese in Abhängigkeit zu ihrer WGK die nachstehend aufgeführten Mengenschwellen unterschreiten.

Tab. 3 Mengenschwellen nach LABO/LAWA - vgl. Abbildung 3

Mengenschwelle LABO/LAWA [l]	nach	Mengenschwelle LABO/LAWA [m ³]	nach	rgS Wassergefährdungsklasse (WGK)
> 100		> 0,1		3
> 1.000		> 1,0		2
> 10.000		> 10		1

Quelle: LABO Arbeitshilfe

Werden diese Mengenschwellen überschritten, ist für diese Anlagenbereiche eine Betrachtung im Rahmen des AZB zunächst bzw. vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall entsprechend LABO/LAWA Arbeitshilfe erforderlich.

Mit Einführung der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV wurden die Regelungsbereiche der jeweils länderspezifischen VAWS aufgehoben. Unabhängig hiervon ergeben sich aktuell keine Anhaltspunkte, dass sich unter Beachtung der Inhalte der AwSV gesonderte Mengenschwellen ergeben sollten. Aus fachlicher Sicht sind die in der LABO/LAWA- Arbeitshilfe genannten Mengenschwellen für AwSV-Anlagen mithin weitergehend und bis zur Fortschreibung der LABO/LAWA- Arbeitshilfe anwendbar.

Eine Darstellung der rgS, für die sich auf Grundlage des vorgenannten Sachverhaltes und entsprechend der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zunächst eine Betrachtung im Rahmen eines AZB ergeben kann, erfolgt in nachfolgender **Tabelle 4**.

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Tab.4: Darstellung der relevanten gefährlichen Stoffe die innerhalb einer VAWS-Anlagen gehandhabt werden, in Gegenüberstellung mit den LABO/LAWA- Arbeitshilfe ausgewiesenen Mengenschwellen zur Verschmutzungsmöglichkeit

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Lfd-Nr.	Betriebseinheit	Anlagenart	WGK	H-Sätze	Stoffname / Verwendung des Stoffes	Aggregatzustand	CAS-Nr.	Sicherungsmaßnahmen	Max. Lagermenge [m³]	Mengenschwelle Nach LABO/LAWA [m³]	Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche nach LABO/LAWA [ja/nein]
6	BHKW 2	Tagesöltank Frischöl	1	--	Motorenöl	flüssig	--	AW, LS	1,2	< 10	nein
	BHKW 3	Lagertank Frischöl	1	--	Motorenöl	flüssig	--	DW, LS	1,2	< 10	nein
8	BHKW 2	AdBlue-Lagertank	1	--	Harnstoff	Flüssig	--	DW, LS, ÜFS	5	< 10	nein
11	BGAA	Kühlsystem	1	H302 H361d H373	Wasser-Glykol-Gemisch	Flüssig	--	AW, LS	1,2	< 10	nein
13	Notstromaggregat	Behälter	2	H226 H304 H315 H332 H351 H373 H411	Diesel	flüssig	68476-34-6	AW	< 0,4	< 1,0	nein
15	Trafostation	Transformator	1	H304	Isolieröl	Flüssig		AW	1,680	< 10	nein
17	Annahmehalle	Lagerbehälter	2	H226 H304 H315 H332 H351 H373 H411	Diesel	flüssig	68476-34-6	AW, LS, ÜFS	1	< 1,0	nein

Legende zu Tab. 4

Sicherungsmaßnahmen

- AW - Auffangwanne,
- StFI - stoffundurchlässige Fläche,
- DW - doppelwandiger Behälter,
- LS - Leckage Sonde/Überwachung,
- ÜFS - Überfüllsicherung

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

4.3.2.4 Beurteilung des Verschmutzungsrisikos bei AwSV-Anlagen (Einzelfallbetrachtung)

Eine Einzelfallbetrachtung der rgS ist aufgrund der Mengenschwellunterschreitung gem. v. g. Bewertung nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist folgende Aussage zutreffend.

„Bestehen bei einer Anlage Sicherheitsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG“

§ 10 Abs. 1a BImSchG

(1a) Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der [Industrieemissions-Richtlinie](#) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Bei der Prüfung im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde vom Ausschluss eines Eintrags im Sinne § 10 Abs. 1a ausgehen, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden:

1. *Analgen zum Lagern, Herstellen und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe*
 - a) *oberirdisch einwandig auf stoffundurchlässigen Flächen (F1 oder F2 Maßnahme gem. Nr. 1.1 Anhang 2 AwSV) und Rückhaltevermögen (R1 oder R2-Maßnahme gem. Nr. 1.2 Anhang 2 AwSV)*
 - b) *oberirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeiger (R3-Maßnahme gem. Nr. 1.2 Anhang 2 AwSV), deren Zuleitungen entweder ebenfalls doppelwandig ausgeführt oder in/über stoffundurchlässigen Flächen (F1 oder F2 Maßnahme gem. Nr. 1.1 Anhang 2 AwSV) verlegt sind*
 - c) *unterirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckageanzeiger, deren Zuleitungen Nr. 1.2 Anhang 1 AwSV i. V. m. Nr. 1.1 Anhang 1 AwSV entsprechen.*

Soweit der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die zu betrachtenden relevanten Stoffe greifen sollte, ist kein AZB zu erstellen.

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Zusammenfassung

Im Rahmen des vorgesehenen Betriebes der BGA werden im Hinblick auf das BImSchG relevante, gefährliche Stoffe verwendet, welche möglicherweise freigesetzt werden können.

Auf Grundlage der stofflichen und mengenmäßigen Relevanz der gefährlichen Stoffe (siehe Tabelle 2 und 4) wurden keine relevant gefährlichen Stoffe ermittelt.

Eine Einzelfallbetrachtung ist nicht erforderlich, da festgestellt wurde, dass ein potenzielles Risiko einer Kontamination des Bodens und des Grundwassers auf dem Gelände äußerst gering ist. Durch die geplanten anlagenspezifischen technischen Ausführungen kann ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden und Grundwasser über die gesamte Betriebsdauer der Anlage weitgehend ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Planers ist somit keine Erstellung eines AZB für die geplante BGA notwendig.

Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

4.4 Anlagen und Hinweise

4.4.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Siehe Kap. 4

4.4.2 Sicherheitsdatenblätter

Siehe Kapitel 11 / 11.1